

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Altwarp

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Altwarp auf ihrer Sitzung am 12.09.2023 nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung der Gemeinde Altwarp über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altwarp wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr	
- für den 1. Hund	30,00 EUR
- für den 2. Hund	60,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	120,00 EUR
- für gefährliche Hunde	500,00 EUR“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 11.07.2022.“

- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.

3. § 6 Abs.1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“, „TBL“ oder „H“ abhängig gemacht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Altwar, den 14.09.2023


Herzfeld
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwar geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.